



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 01. März 2018

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und des Radweges S. 78</p> <p>47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen S. 80</p> <p>48 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf S. 84</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>49 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 29 und L 71 im Gebiet der Stadt Viersen S. 85</p> <p>50 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 36 und L 380 im Gebiet der Stadt Dormagen S. 85</p> <p>51 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 39 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 86</p> <p>52 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 im Gebiet der Gemeinde Jüchen S. 87</p>	<p>53 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 87</p> <p>54 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Grefrath S. 88</p> <p>55 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 88</p> <p>56 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach S. 89</p> <p>57 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 478 im Gebiet der Gemeinde Issum S. 90</p> <p>58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gebiet der Stadt Duisburg vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW S. 90</p> <p>59 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gebiet der Stadt Oberhausen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW S. 91</p> <p>60 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des KRZN S. 92</p> <p>61 Öffentliche Zustellung (S.V.) S. 92</p>
--	--

3 Beilagen zu Ziffer 46:
Anlage 1- Lageplan
Anlage 2 – Zuständigkeit Tunnel und Portale
Anlage 3 – Kostentableau Betriebs- und Unterhaltungskosten Tunnel Schee

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**46 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Durchführung
der Aufgaben zur Erhaltung des
Tunnels Schee und des Radweges**

Bezirksregierung
31.01.01-W-GkG-60

Düsseldorf, den 13. Februar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel vom 12.09./04.10.2017 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel vom 12.09./04.10.2017 zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und des Radweges wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Wuppertal und
Sprockhövel zur Übertragung der
Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung
des Tunnels Schee und des Radweges**

zwischen

der Stadt Wuppertal
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

- Stadt Wuppertal -

und

der Stadt Sprockhövel
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel

-Stadt Sprockhövel-

Präambel

Der zu zwei Drittel (2/3) auf Wuppertaler und zu einem Drittel (1/3) auf Sprockhöveler Stadtgebiet befindliche Tunnel Schee wurde im Zuge des Ausbaus der Kohlenbahn / Nordbahntrasse als Radwegeverbindung saniert und ist für den Rad- und Fußgängerverkehr zu sichern. Das im Folgenden „Tunnel“ genannte Bauwerk umfasst die Ost- und die Weströhre des Tunnel Schee sowie die Portale im Süden und Norden (vgl. Anlage 1). Die im Laufe der Nutzung anfallenden Erhaltungskosten sollen zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel aufgeteilt bzw. verrechnet werden. Die Stadt Sprockhövel hat einen entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem Regionalverband Ruhr, der Eigentümer der Grundstücke auf Sprockhöveler Stadtgebiet ist, geschlossen.

Dies voraus geschickt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2	Kostentragung
§ 3	Informationspflicht/Abstimmungspflicht
§ 4	Haftung
§ 5	Vertragsdauer/ Kündigung
§ 6	Schlussbestimmungen
§ 7	Wirksamwerden
§ 8	Salvatorische Klausel

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist Aufteilung der Kosten an der Pflege und Erhaltung, inklusive der Bauwerksprüfungen sowie die Verkehrssicherung des Tunnels Schee, gemäß Lageplan (s. Anlage 1), und die Kostenbeteiligung der Stadt Sprockhövel.

- (2) Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Straßenreinigung und den Winterdienst, die nach DIN 1076 erforderlichen Bauwerksüberwachungen und Tunnelprüfungen, die regelmäßige Prüfung des Straßenzustands in der Weströhre sowie die ggfs. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gegen anteilige Kostenerstattung durchzuführen.
- (3) Ausgenommen von der Kostenregelung dieses Vertrags sind das Süd- bzw. Nordportal des Tunnels (s. Anlage 2) und sonstige, außerhalb des Tunnels liegende Bauteile. Die in Verbindung mit diesen Bauteilen anfallenden baulichen Erhaltungsmaßnahmen und die daraus resultierenden Kosten sind von der Stadt Wuppertal bzw. der Stadt Sprockhövel in eigener Zuständigkeit zu veranlassen und im vollen Kostenumfang zu tragen. Hiervon ausgenommen bleibt die Reinigung des 1 Revisionsschachtes hinter dem Nordportal auf Sprockhöveler Stadtgebiet.
- (4) Die Stadt Sprockhövel nimmt den Radweg auf Sprockhöveler Stadtgebiet ab dem Nordportal in ihre Unterhaltung.
- (5) Das erforderliche Fledermausmonitoring und die daraus resultierenden Folgekosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; diese Kosten werden mit dem Regionalverband- Ruhr (RVR) abgerechnet.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die anfallenden Kosten der Bauwerksüberwachungen und -prüfungen, der Erhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, der Reinigungs- / Spülmaßnahmen der Entwässerungsanlagen, möglicher Sperrungen sowie hiermit verbundener, gegebenenfalls zusätzlich erforderlicher Maßnahmen den Vertragsgegenstand betreffend, werden anteilig zwischen der Stadt Wuppertal und der Stadt Sprockhövel aufgeteilt bzw. verrechnet.
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 trägt die Stadt Wuppertal jeweils zu zwei Drittel (2/3), die Stadt Sprockhövel jeweils zu einem Drittel (1/3). Die Städte vereinbaren, dass entstehende Verwaltungskosten beiderseits nicht abgerechnet werden.
- (3) Für Betrieb und Unterhaltung wird von der Stadt Sprockhövel eine Kostenpauschale in Höhe von € 5.200, jährlich bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres, für jedes vollendete Betriebsjahr seit 2015 spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden des Vertrages auf das Konto der Stadt Wuppertal:

Konto-Nr. 100 719, Stadtparkasse Wuppertal,
BLZ 330 500 00
BIC WUPSDE 33,
IBAN DE 89 3305 0000 0000 1007 19

unter Angabe des Kassenzeichens
810.400.600.22 geleistet.

- (4) Die Aufteilung der Pauschale erfolgt gemäß „Anlage 3 - Kostentableau“ und steht den darin genannten Zuständigen in der jeweiligen ermittelten Höhe zur Verfügung.
- (5) Die Kostenpauschale wird spätestens alle 5 Jahre auf Grundlage der entstandenen Kosten überprüft und sofern erforderlich in beiderseitigem Einvernehmen angepasst. Die Stadt Wuppertal wird jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres die Belege entsprechend der Abrechnung nach VOB/B über die stattgefundenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Pauschale kann bei Vorliegen eines groben Missverhältnisses auf Verlangen eines Vertragspartners überprüft und in gemeinsamer Abstimmung angepasst werden.

§ 3 Informationspflicht / Abstimmungspflicht

- (1) Erhaltungsmaßnahmen am Tunnel mit Kosten von bis zu € 20.000,00/ Jahr kann die Stadt Wuppertal ohne vorherige Abstimmung mit der Stadt Sprockhövel vornehmen. Die derzeit voraussichtlich zu erwartenden Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Finanzierung der nach DIN 1076 durchzuführenden Bauwerksüberwachungen und -prüfungen ist grundsätzlich zu gewährleisten und ist, unabhängig von der oben genannten Kostenobergrenze, zu beauftragen.
- (2) Bei voraussichtlich höheren Kosten oder wenn während einer Maßnahme die Kosten erkennbar den Betrag von € 20.000,00 übersteigen werden, hat die Stadt Wuppertal die Stadt Sprockhövel, vor verbindlicher Veranlassung der Baumaßnahme bzw. umgehend nach Bekanntwerden der Kostensteigerung, zu informieren. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. In diesem Fall hat die Stadt Wuppertal die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen (z. B. Sperrung des Tunnels) und die Stadt Sprockhövel unverzüglich zu informieren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist die weitere Vorgehensweise und die zu treffenden Maßnahmen zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel einvernehmlich abzustimmen und abzurechnen. Die daraus resultierenden Einzelabrechnungen sind zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig und innerhalb

weiterer zwei Wochen bei der Stadt Wuppertal eingehend zu zahlen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften einander gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung bei Tod einer Person oder Schädigung von Körper und Gesundheit.
- (2) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von 15 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Parteien schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Kündigung erklärt.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen, hiervon unberührt ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei wichtigem Grund. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung berührt bereits beauftragte Maßnahmen nicht; diese können abgeschlossen und abgerechnet werden.
- (4) Im Übrigen dürfen von der Stadt Wuppertal nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab Bekanntwerden der Kündigung bis zur Vertragsbeendigung nur noch die erforderliche Bauwerksüberwachung und -prüfung und, bei Gefahr im Verzug, die zur Beseitigung notwendigen Maßnahmen veranlasst werden.
- (5) Für den Fall der Beendigung durch Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie einvernehmlich eine Folgevereinbarung im Hinblick auf die Erhaltung des Tunnels anstreben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages: (siehe Beilage zum Amtsblatt)

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Plan Zuständigkeit Tunnel und Portale
Anlage 3: Kostenschätzung

§ 7 Wirksamwerden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt bleiben. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine andere rechtswirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass eine an sich notwendige Regelung in dieser Vereinbarung unterblieben ist.

Wuppertal, den 12. Sep. 2017

Sprockhövel, den 4. Okt. 2017

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Sprockhövel
Der Bürgermeister

i. V.

i. V.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 78

47 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 13. Februar 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen, der Gemeinde Grefrath, der Stadt Kempen, der Stadt

Nettetal, der Gemeinde Niederkrüchten, der Gemeinde Schwalmtal, der Stadt Tönisvorst, der Stadt Viersen und der Stadt Willich vom 13.12./15.12./20.12./22.12.2017 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen, der Gemeinde Grefrath, der Stadt Kempen, der Stadt Nettetal, der Gemeinde Niederkrüchten, der Gemeinde Schwalmtal, der Stadt Tönisvorst, der Stadt Viersen und der Stadt Willich vom 13.12./15.12./20.12./22.12.2017 zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

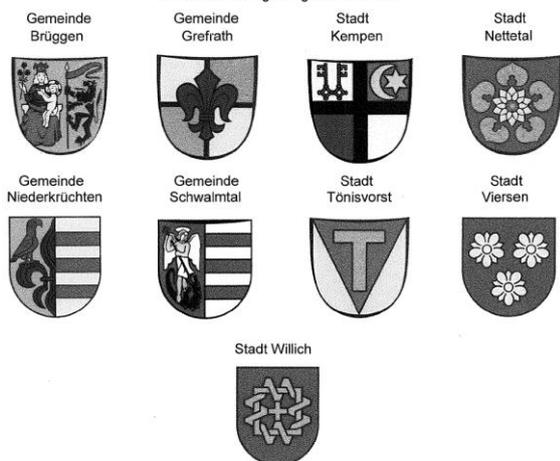
Im Auftrag
(Buschwa)

Kooperationsvereinbarung

zwischen
dem
Kreis Viersen



und den kreisangehörigen Kommunen



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus
im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund)

sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend „**Kreis**“ genannt;
die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im

Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.

- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.
- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeinschaftlich ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeinschaftlich ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.

- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.
- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen

soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie - bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren - aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugeworfen ist.

Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

§ 11

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den 14.12.17

Kreis Viersen

Landrat Dr. Coenen

Grefrath, den 13.12.17

Gemeinde Grefrath

Bürgermeister Lommetz

Nettetal, den 20.12.17

Stadt Nettetal

Bürgermeister Wagner

Schwalmtal, den 13.12.17

Gemeinde Schwalmtal

Bürgermeister Pesch

Viersen, den 20.12.17

Stadt Viersen

Bürgermeisterin Anemüller

Brüggen, den 13.12.17

Gemeinde Brüggen

Bürgermeister Gellen

Kempen, den 20.12.17

Stadt Kempen

Bürgermeister Rübo

Niederkrüchten, den 13.12.17

Gemeinde Niederkrüchten

Bürgermeister Wassong

Tönisvorst, den 22.12.17

Stadt Tönisvorst

Bürgermeister Goßen

Willich, den 20.12.2017

Stadt Willich

Bürgermeister Heyes

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 80

48 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung
14.01.02

Düsseldorf, den 16. Februar 2018

Das Dienstsiegel Nr. 154 der Bezirksregierung Düsseldorf ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 3 cm. Im oberen Bereich befindet sich der Schriftzug „Bezirksregierung“, darunter die Nummer „154“. Im unteren Bereich befindet sich der Schriftzug „Düsseldorf“. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich das Landeswappen Nordrhein-Westfalen.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich das Dezernat 14 der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu informieren.

Im Auftrag
Hehnke

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 84

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurch- fahrten im Zuge der L 29 und L 71 im Gebiet der Stadt Viersen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L29, L71

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 29 und L 71 im Gebiet der Stadt Viersen

In der Stadt Viersen, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 29 und L 71 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der L 29 und L 71 werden gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------------|
| 1). | Von NK
4704 146 B
Von Station
0,000 | Nach NK
4704 147 O
Nach Station
0,483 | (Länge: 0,483 km) |
| 2). | Von NK
4704 147 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4704 133 B
Nach Station
0,722 | (Länge: 0,722 km) |
| | | | (Gesamtlänge: 1,205 km) |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 08. Februar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 85

50 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurch- fahrten im Zuge der L 36 und L 380 im Gebiet der Stadt Dormagen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L36, L380

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 36 und L 380 im Gebiet der Stadt Dormagen

In der Stadt Dormagen, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 36 und L 380 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der L 36 und L 380 werden gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4906 044 O
Von Station
2,567 | Nach NK
4806 013 O
Nach Station
2,673 | (Länge: 0,106 km) |
| 2). | Von NK
4806 010 O
Von Station
2,050 | Nach NK
4806 013 B
Nach Station
2,071 | (Länge: 0,021 km) |
| 3). | Von NK
4806 013 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4806 013 B
Nach Station
0,022 | (Länge: 0,022 km) |

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 4). | Von NK
4806 013 B
Von Station
0,000 | Nach NK
4806 013 C
Nach Station
0,046 | (Länge: 0,046 km) |
| 5). | Von NK
4806 013 C
Von Station
0,000 | Nach NK
4806 013 O
Nach Station
0,025 | (Länge: 0,025 km) |
| 6). | Von NK
4806 013 C
Von Station
0,000 | Nach NK
4806 014 O
Nach Station
0,126 | (Länge: 0,126 km) |
- (Gesamtlänge: 0,346 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 08. Februar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 85

51 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 39 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L39

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 39 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

In der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 39 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 39 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4804 008 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4804 165 B
Nach Station
0,355 | (Länge: 0,355 km) |
|-----|--|--|-------------------|

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 25. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 86

52 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 im Gebiet der Gemeinde Jüchen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L116

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 im Gebiet der Gemeinde Jüchen

In der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 werden gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4805 025 O
Von Station
0,980 | Nach NK
4805 107 B
Nach Station
1,033 | (Länge: 0,053 km) |
| 2). | Von NK
4805 025 O
Von Station
1,510 | Nach NK
4805 107 B
Nach Station
1,517 | (Länge: 0,007 km) |
| 3). | Von NK
4805 107 D
Von Station
1,165 | Nach NK
4804 013 O
Nach Station
1,179 | (Länge: 0,014 km) |
| 4). | Von NK
4805 107 D
Von Station
1,424 | Nach NK
4804 013 O
Nach Station
1,440 | (Länge: 0,016 km) |
- (Gesamtlänge 1-4: 0,090 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen

Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 23. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 87

53 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090/4.22.03.02-48-L116

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

In der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4804 032 O
Von Station
0,498 | Nach NK
4804 048 O
Nach Station
0,775 | (Länge: 0,277 km) |
|-----|--|--|-------------------|

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 23. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 87

54 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Grefrath

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090/4.22.03.02-48-L154

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 im Gebiet der Stadt Neuss OT Grefrath

In der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 154 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

1).	Von NK	Nach NK	
	4805 117 B	4805 053 O	
	Von Station	Nach Station	
	0,505	0,530	(Länge: 0,025 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 23. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 88

55 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L208

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 208 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

In der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 208 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 208 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4804 163 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4804 164 O
Nach Station
0,616 | (Länge: 0,616 km) |
| 2). | Von NK
4804 164 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4804 171 O
Nach Station
0,722 | (Länge: 0,722 km) |
- (Gesamtlänge: 1,338 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 25. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 88

56 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L277

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 277 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

In der kreisfreien Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 277 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 277 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------|
| 1). | Von NK
4804 125 O
Von Station
0,000 | Nach NK
4804 143 O
Nach Station
1,583 | (Länge: 1,583 km) |
|-----|--|--|-------------------|

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 25. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 89

57 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 478 im Gebiet der Gemeinde Issum

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L478

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 478 im Gebiet der Gemeinde Issum

In der Gemeinde Issum, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 478 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 478 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

1).	Von NK	Nach NK	
	4504 027 B	4504 046 O	
	Von Station	Nach Station	
	4,280	4,755	(Länge: 0,475 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 23. Januar 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 90

58 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gebiet der Stadt Duisburg vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 2 Verbot

Wegen der Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten der Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Duisburg zum Zweck der Erholung außerhalb der ausgebauten und befestigten Wege der in beiliegenden Kartenausschnitten dargestellten Waldflächen hiermit untersagt. Die Kartenausschnitte sind Bestandteile dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

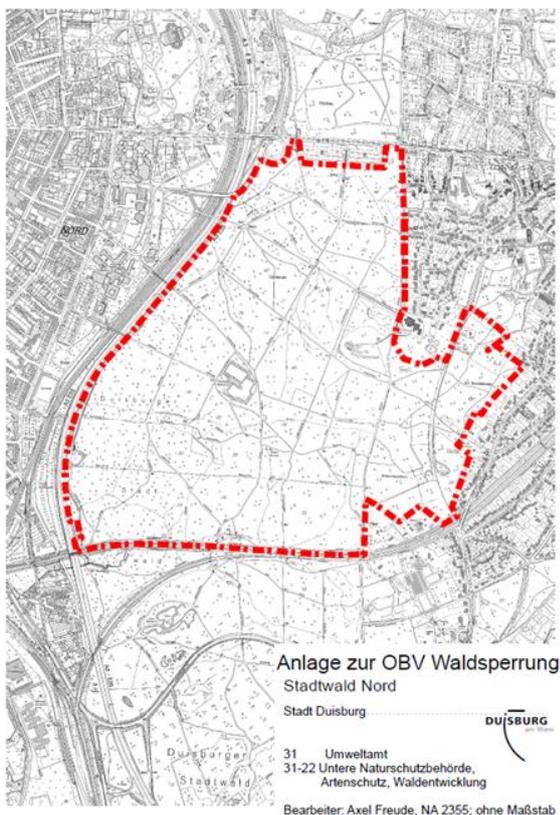
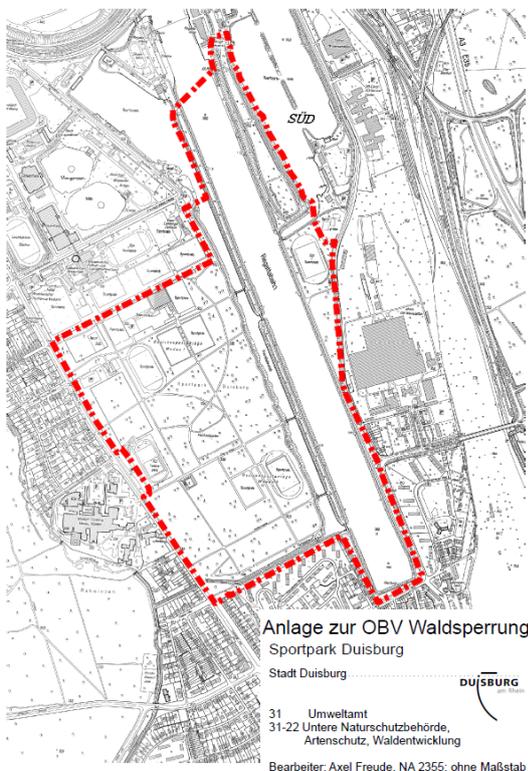
§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 25.03.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Gelsenkirchen, den 19.02.2018



59 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr im Gebiet der Stadt Oberhausen vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40 in 45897 Gelsenkirchen auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Wälder im Gemeindegebiet der Stadt Oberhausen.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.02.2018, 0:00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 25.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Gelsenkirchen, den 16.02.2018



i.A. Michael Börth

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 91

60 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des KRZN

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtergebnisrechnung 2016

Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Rechnungs-
		ergebnis
		2016
		EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	60.600.489,22
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	762.075,91
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	1.417.555,94
10	= Ordentliche Erträge	62.780.121,07
11	- Personalaufwendungen	-16.774.498,75
12	- Versorgungsaufwendungen	-986.134,53
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-35.304.354,05
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.844.965,08
15	- Transferaufwendungen	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.210.048,24
17	= Ordentliche Aufwendungen	-61.120.000,65
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	1.660.120,42
19	+ Finanzerträge	490.716,49
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-657.727,82
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-167.011,33
22	= Ergebnis der Ifd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.493.109,09
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.493.109,09
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-28.004,62
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
23	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	49.176,84
24	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen Finanzanlagen	45.680,70
25	= Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	66.852,92

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtfinanzrechnung 2016

Ifd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Rechnungs-
		ergebnis
		2016
		EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	57.572.800,02
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	154.984,86
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	491.415,21
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.219.200,09
10	- Personalauszahlungen	-14.845.469,61
11	- Versorgungsauszahlungen	-916.917,18
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.565.723,33
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-659.135,29
14	- Transferauszahlungen	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-2.192.208,68
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.179.454,09
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	6.039.746,00

18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	110,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	115.748,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	115.858,00
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-169.263,79
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.565.425,74
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6.933,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.741.622,53
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-3.625.764,53
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.413.981,47
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	729.769,15
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.436.040,36
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.706.271,21
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-292.289,74
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.175.870,69
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	1.883.580,95

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bilanz zum 31.12.2016

	31.12.2016
	EUR
A K T I V A	
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.460.680,66
1.2 Sachanlagen	18.621.783,30
1.3 Finanzanlagen	1.022.329,62
1. Summe Anlagevermögen	22.104.793,58
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	1.565.477,82
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.027.322,33
2.4 Liquide Mittel	1.883.580,95
2. Summe Umlaufvermögen	40.476.381,10
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.641.416,16
SUMME AKTIVA	65.222.590,84
P A S S I V A	
1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	4.539.632,53
1.3 Ausgleichsrücklage	2.303.242,73
1.4 Jahresüberschuss	1.493.109,09
1. Summe Eigenkapital	8.335.984,35
2. Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	28.942.213,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.784.163,657
3. Summe Rückstellungen	30.726.376,57
4. Verbindlichkeiten	26.159.707,07
5. Passive Rechnungsabgrenzung	522,85
SUMME PASSIVA	65.222.590,84

Kamp-Lintfort, den 01. Februar 2018

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 92

61 Öffentliche Zustellung (S.V.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 19.02.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve,
Kanalstraße 7
47533 Kleve.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK'in Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Kleve, den 19. Februar 2018

Im Auftrag
Lenz, PHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf